

die beihilfefähige Fläche der unverändert in seinem Besitz befindlichen Hektarflächen gutgläubig gemäß der bei der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach Art. 34 dieser Verordnung von dem Mitgliedstaat gehandhabten, aber später von der Kommission verworfenen Messmethode angegeben hat?

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Abl. L 30, S. 16).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 7. März 2013 — HaTeFo GmbH gegen Finanzamt Haldensleben

(Rechtssache C-110/13)

(2013/C 147/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HaTeFo GmbH

Beklagter: Finanzamt Haldensleben

Vorlagefragen

1. a) Welche Anforderungen sind an die Annahme eines gemeinsamen Handelns i. S. des Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ (KMU-Empfehlung) zu stellen: Genügt insoweit bereits jegliche unternehmensbezogene Kooperation der an beiden Unternehmen beteiligten natürlichen Personen, die ohne Streitigkeiten oder zu Tage tretende Interessengegensätze stattfindet oder ist vielmehr ein erkennbar abgestimmtes Verhalten dieser Personen erforderlich?
- b) Falls ein abgestimmtes Verhalten erforderlich ist: Folgt dieses bereits aus einer rein tatsächlichen Kooperation?
2. Ist, wenn kein Fall der Verpflichtung zu einem konsolidierten Abschluss besteht, bei der Frage, ob ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen über eine Person oder eine

gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden ist, über die in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs der KMU-Empfehlung aufgeführten „Beziehungen“ hinaus weiterhin eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bei der Aspekte wie die Eigentumsverhältnisse — hierbei insbesondere die Zugehörigkeit der Anteilseigner zu einer Familie —, die Beteiligungsstruktur und die wirtschaftliche Integration — insbesondere auch die Identität der Geschäftsführer — der betroffenen Unternehmen zu untersuchen sind?

3. Für den Fall, dass auch unter der Geltung der KMU-Empfehlung eine über die formale Betrachtung hinausgehende wirtschaftliche Gesamtbetrachtung möglich ist: Setzt dies die Absicht oder zumindest das Risiko der Umgehung der KMU-Definition voraus?

⁽¹⁾ Abl. L 124, S. 36.

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 11. März 2013 — Theodora Hendrika Bouman/Rijksdienst voor Pensioenen

(Rechtssache C-114/13)

(2013/C 147/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Theodora Hendrika Bouman

Beklagter: Rijksdienst voor Pensioenen

Vorlagefrage

Ist der Teil der einem niederländischen Gebietsansässigen gezahlten AOW-Leistung, der auf einer Versicherungszeit beruht, in der dieser niederländische Gebietsansässige auf einfachen Antrag hin von einem Anschluss an das niederländische System und damit von der Prämienzahlung für dieses System absehen kann und dies während eines begrenzten Zeitraums auch tatsächlich getan hat, als auf der Grundlage einer freiwilligen Weiterversicherung gewährte Leistung im Sinne von Art. 46a Abs. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ zu betrachten, so dass

er bei der Anwendung der Antikumulierungsvorschrift des Art. 52 § 1 Nr. 1 des belgischen Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Alters- und Hinterbliebenenrente für Arbeitnehmer nicht berücksichtigt werden kann?

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Rechtsmittel, eingelegt am 15. März 2013 von Versalis SpA, Eni SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2012 in der Rechtssache T-103/08, Versalis SpA, vormals Polimeri Europa SpA, und Eni SpA/Kommission

(Rechtssache C-123/13 P)

(2013/C 147/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Versalis SpA, Eni SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, G. M. Roberti, F. Moretti, I. Perego, F. Cannizzaro, A. Bardanzellu, D. Durante und V. Laroccia)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Dezember 2012 ganz oder teilweise aufzuheben, soweit damit die gemeinschaftliche Klage von Versalis und Eni abgewiesen wurde, und folglich
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen in der Sache COMP/F/38.629 — Chloropren-Kautschuk ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die gegen Versalis und Eni in der Entscheidung verhängte Geldbuße aufzuheben oder zumindest zu ermäßigen;
- hilfsweise, das Urteil ganz oder teilweise aufzuheben, soweit damit die Klage von Versalis und Eni in der Rechtssache T-103/08 abgewiesen wurde, und den Rechtsstreit zur neuerlichen Entscheidung im Licht der Ausführungen des Gerichtshofs an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des diesem vorausgegangenen Verfahrens T-103/08 aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Als ersten Rechtsmittelgrund führen die Rechtsmittelführerinnen an, das Gericht habe gegen Art. 101 AEUV verstoßen, indem es hinsichtlich der Zurechnung von Zuwiderhandlungen, die kontrollierte Unternehmen der Sparte Chloropren-Kautschuk begangen haben sollen, an die Muttergesellschaft Eni von der relevanten europäischen Rechtsprechung und insbesondere von den Untersuchungs- und Begründungspflichten im Rahmen der Würdigung von Beweisen zur Widerlegung der Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses abgewichen sei, und habe dadurch auch gegen die tragenden Grundsätze der Legalität und der persönlichen kartellrechtlichen Verantwortlichkeit, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte sowie den Grundsatz der beschränkten Haftung der Gesellschaft verstoßen.

Zweitens habe das Gericht hinsichtlich der Zurechnung der Zuwiderhandlung von Syndial S.p.A. an Versalis die relevante europäische Rechtsprechung falsch angewandt und die Zurückweisung der im erstinstanzlichen Urteil erhobenen Rügen unzureichend begründet.

Drittens habe das Gericht den Rechtsprechungsgrundsatz bezüglich der ausdrücklichen Distanzierung von einem Kartell falsch und in widersprüchlicher Weise angewandt und gegen den Grundsatz *in dubio pro reo* verstoßen, indem es festgestellt habe, dass die EniChem S.p.A. an der Sitzung in Florenz vom 12. bis 13. Mai 1993 teilgenommen habe und dass die Sitzungen des Jahres 2002, an denen Versalis teilgenommen habe, wettbewerbswidrig gewesen seien. Folglich habe das Gericht mit seiner Feststellung, dass sie an dem Kartell während dessen Gesamtdauer (d. h. von Mai 1993 bis Mai 2002) beteiligt gewesen sei, eine fehlerhafte Beurteilung vorgenommen und insofern seine Kontrollaufgabe nicht wahrgenommen.

Darüber hinaus habe das Gericht dadurch, dass es die schweren Fehler, die die Kommission bei der Ermittlung des Grundbetrags der Geldbuße im Sinne der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen begangen habe, nicht festgestellt habe, gegen das Unionsrecht verstoßen.

Weiter habe das Gericht gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen, indem es die Anwendbarkeit des erschwerenden Umstands eines Wiederholungsfalls teilweise bestätigt und überdies seine Feststellung hierzu unzureichend begründet habe; hilfsweise meint die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe den Prozentsatz, um den die Erhöhung der Geldbuße verringert worden sei, falsch bemessen und die gesamtschuldnerische Haftung von Eni für die Zahlung der Geldbuße auch hinsichtlich des auf den Wiederholungsfall bezogenen Teils aufrechterhalten.

Das Gericht habe somit Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (¹) bei der Ermittlung des Höchstbetrags der Geldbuße offensichtlich fehlerhaft angewandt und seine Kontrollaufgabe hinsichtlich der Anwendung der Kronzeugenregelung durch die Kommission pflichtwidrig nicht voll wahrgenommen. Ferner habe das Gericht es versäumt, festzustellen, dass die Kommission gegen die Grundsätze der Billigkeit, der Gleichbehandlung